

Dienststelle	Eingangsvermerk/-stempel
--------------	--------------------------

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Füllen Sie diesen Antrag bitte (ohne die grau unterlegten Felder) in Druckbuchstaben aus.
Bitte beachten Sie die "Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe" auf der Rückseite des Antrages!

Aktenzeichen
Datum

Ich beziehe folgende Sozialleistungen:	Aktenzeichen: <i>Bitte unbedingt angeben!</i>	Zuständig für Bearbeitung:
Leistungen nach dem SGB XII vom Landratsamt Altenburger Land, FD Grundsicherung, Wohngeld und sonst. Leistungen, Sitz: Lindenaustraße 31, Altenburg		FD 25
Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz vom Landratsamt Altenburger Land, FD Grundsicherung, Wohngeld und sonst. Leistungen, Sitz: Lindenaustraße 31, Altenburg		FD 25
Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz von der Familienkasse		FD 25
Asylbewerberleistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom Landratsamt Altenburger Land, FD Flüchtlinge/Aussiedler, Sitz: Lindenaustraße 10, Altenburg		FD 46

* wenn Sie im Bezug von Leistungen nach dem SGBII (Hartz-IV-Leistungen) sind, wenden Sie sich zwecks Antragstellung bitte an das Jobcenter Altenburger Land, Fabrikstraße 38, 04600 Altenburg

Persönliche Daten des Antragstellers / der Antragstellerin (ggf. gesetzl. Vertreter)

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon

Für das Kind

Name, Vorname	Geburtsdatum	
Name der Schule/Einrichtung	Anschrift der Schule/Einrichtung	Klasse

werden folgende Leistung für Bildung und Teilhabe beantragt:

A	<p>für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung</p> <p>Das Kind nimmt regelmäßig an dem in der Schule/Kindertageseinrichtung angebotenen gemeinschaftlichen Mittagessen teil.</p> <p>Bitte fügen Sie die Kopie des Versorgungsvertrages mit dem Essensanbieter bei.</p>
B	<p>für Schulbedarf</p> <p>zum 1. August des Jahres (1. Schulhalbjahr)</p> <p>zum 1. Februar des Jahres (2. Schulhalbjahr)</p> <p>Bitte fügen Sie eine Schulbescheinigung dem Antrag bei!</p>
C	<p>für eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung</p> <p>Hierzu ist Anlage X (Bestätigung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten des Ausfluges vorzulegen).</p>
D	<p>für mehrtägige Klassenfahrten</p> <p>Hierzu ist Anlage X (Bestätigung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten des Ausfluges vorzulegen).</p>
E	<p>zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten, o.ä.)</p> <p>Das Kind nimmt im Zeitraum von _____ bis _____ an folgender Aktivität teil:</p> <p>_____</p> <p>Aktivität/Vereinsmitgliedschaft</p> <p>bei: _____</p> <p> Name und Anschrift des Leistungserbringers/Vereins</p> <p>Die Kosten hierfür betragen _____ Euro im Monat im Quartal im Halbjahr im Jahr</p> <p>Bitte fügen Sie einen Nachweis über die monatlichen Kosten bei. (Gilt nur bei Erstantrag sowie bei Veränderungen)</p>

F	<p>für eine ergänzende angemessene Lernförderung</p> <p>Hierzu ist Anlage Y (Bestätigung der Schule über "Lernförderbedarf") mit einzureichen!</p> <p>Erhält Ihr Kind Leistungen zur Lerntherapie nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) durch das Jugendamt?</p> <p style="text-align: center;">ja nein</p>
G	<p>Kosten für die Schülerbeförderung</p> <p>Bitte fügen Sie ggf. den aktuellen Kostenfestsetzungsbescheid des Landratsamtes Altenburger Land, Fachdienst Schulverwaltung bei.</p>

**Bei Kosten, die bereits verauslagt wurden, erfolgt die Zahlung direkt auf ihr Konto!
Für die Überweisung geben Sie bitte Ihre Bankverbindung an:**

IBAN-Nummer	BIC
Name der Bank/Kreditinstitut	Kontoinhaber

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben wahr sind und dass ich nichts verschwiegen habe.
Ich ermächtige den Träger der Sozialhilfe, Akten anderer Sozialleistungsträger einzusehen, von denen ich Leistungen erhalte, erhalten habe oder beantragt habe (Grundsicherung/HLU nach dem SGB XII, Wohngeld nach dem WoGG, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz), die als Anspruchsgrundlage für die Bewilligung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes dienen. Sollten die von Ihnen mitgeteilten Informationen nicht vollständig vorliegen, ist die zu bewilligende Stelle berechtigt, zu den angegebenen Aktivitäten (Schulausflug, Klassenfahrt, Lernförderung oder Vereinsmitgliedschaft) Informationen von den betroffenen Schulen/Lehrern bzw. Vereinen zu Schulausflügen/Klassenfahrten, Teilnahme an Freizeit/Vereinsmitgliedschaft bzw. musikalische Aktivitäten bzw. Lernförderung einzuholen. Darüber hinaus erkläre ich mich damit einverstanden, dass der für das jeweilige Kind erlassene Kostenübernahmebescheid für die Mittagsversorgung in Kindergarten/Schule an den zuständigen Essensanbieter von der zu bearbeitenden Stelle übermittelt werden darf.

Die Anlage "Hinweise zum Datenschutz" lag mir vor. Die darin enthaltenen Informationen und Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen. Diese Ermächtigung gilt zugleich als datenschutzrechtliche Einwilligung. Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Hinweis:
Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (vgl. auch Kapitel 18 des Merkblattes). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 - 65 Erstes Sozialgesetzbuch (SGB I) und des §§ 67 a, b, c Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen erhoben.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in bzw. gesetzlicher Vertreter

Anlage: Hinweise zum Datenschutz für Leistungen auf Bildung und Teilhabe (verbleibt beim Antragsteller!)

Seit dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DS-GVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), die Abgabenordnung (AO) und das Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sowie das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Gemäß Art. 13 DSGVO sind wir verpflichtet, Sie über die wesentlichen Inhalte der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der gewünschten Verwaltungshandlung zu informieren. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen: Soweit es für die Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bzw. zur Ermittlung der für Leistungen für Bildung und Teilhabe im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, §§ 67 a ff SGB X). Der zuständige Fachdienst Grundsicherung, Wohngeld und sonstige Leistungen ist hierbei „Verantwortlicher“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

Alle Kontaktdaten finden Sie unter 8.

1. Datenerhebung bei den Haushaltsmitgliedern

Ihre Angaben im Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualeben oder der sexuellen Orientierung). Wir benötigen Ihre Daten für die Bearbeitung und Abrechnung der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Die Datenerhebung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO und § 67a Abs. 1 Satz 1 SGB X, die weitere Verarbeitung erfolgt nach § 67 b Abs. 1 SGB X sowie § 7a BKGG.

2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern die Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhaltes mitwirken, kann der zuständige Fachdienst Grundsicherung, Wohngeld und sonstige Leistungen auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Schule/Kindergarten, Essensanbieter/Versorger, Verein/Anbieter von kulturellen/musikalischer oder sportlichen Aktivitäten im Rahmen der Antragstellung, Anbieter von Lernförderung) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder (frühere/getrenntlebende) Ehepartner,
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. andere Behörden, Ärzten, Gerichten, Leistungsanbietern, Einrichtungsträgern, Unterhaltsverpflichtete, Sozialleistungsträgern sowie Renten-, Kranken- oder Pflegeversicherungsträger) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht

3. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Sozialleistungen /Leistungen für Bildung und Teilhabe wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsmitglieder, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt (§ 67 a bis 67 e SGB X, § 79 SGB X). Es darf z. B. abgeglichen werden, ob während des Bezuges von Sozialleistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Bestattungskosten) Arbeitslosengeld gezahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich. Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontoabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e AO. Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

4. Datenverarbeitung im Rahmen der Statistik

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für die Statistik verwendet. Die Daten dürfen hierfür an das Thüringer Landesamt für Statistik, an das Statistische Bundesamt sowie an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt werden. (§ 121 SGB XII, 128 a bis 128 h, SGB XII)

5. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

6. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden vom Fachdienst Grundsicherung, Wohngeld und sonstige Leistungen gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Verfahrens nicht mehr benötigt werden und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (Aufbewahrung längstens 10 Jahre, um z. B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen, § 45 SGB X). Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

7. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung Beschwerde

Wenn Sie eine Auskunft gem. Art. 15 DS-GVO zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden sie sich bitte an Ihren zuständigen Fachdienst Grundsicherung, Wohngeld und sonstige Leistungen beim Landratsamt Altenburger Land §§ 81, 83 SGB X. Sie können auch den zuständigen Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten gem. Art. 16 DS-GVO verlangen, § 84 SGB X. Unter den Voraussetzungen der Art. 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Sozialbehörde die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltungsmachung, Ausübung der Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Art. 17 DS-GVO Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer Daten/Sozialdaten besteht kein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO, da die Datenverarbeitung im Leistungsbezug im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DS-GVO). Es besteht auch kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO, da sozialhilferechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt. Sollten Sie mit den Auskünften des Fachdienstes Grundsicherung, Wohngeld und sonstige Leistungen bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die/den Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde wenden.

8. Kontaktdaten / Adressen

Verantwortlicher:

Landratsamt Altenburger Land
Leiter/in Fachdienst Grundsicherung,
Wohngeld und sonstige Leistungen
Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg

Telefon: 03447 / 586 780
Fax: 03447 / 586 720
E-Mail: sozialleistungen@altenburgerland.de

(behördlicher) Datenschutzbeauftragter:

Landratsamt Altenburger Land
Datenschutzbeauftragter
Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg

Telefon: 03447 / 586 250
Fax: 03447 / 586 100
E-Mail: datenschutz@altenburgerland.de

Landesdatenschutzbeauftragter:

Thüringer Landesbeauftragter für den
Datenschutz und die
Informationsfreiheit,
Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt

Telefon: 0361 / 57 311 29 00
Fax: 0361 / 57 311 29 04
E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de

Dienststelle	Eingangsvermerk/-stempel
--------------	--------------------------

Anlage X

Bestätigung der Schule/der Kindertageseinrichtung über die Durchführung eines eintägigen (Schul-)Ausfluges oder mehrtägigen Klassenfahrten

Aktenzeichen
Datum

Für den Schüler bzw. das Kind

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	

In der Schule bzw. Kindertageseinrichtung

Bezeichnung	Klasse bzw. Gruppe
Anschrift	

Angaben zum Ausflug bzw. zur Klassenfahrt

Reiseziel	Reisezeitraum (von - bis)	
Gesamtkosten je Schüler bzw. Kind	EUR	Zuschuss von Dritten
Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:		Ja Nein
		wenn ja, in Höhe von
		EUR

Reisekosten über 150 EUR wurden von der Lehrer- bzw. Schulkonferenz bestätigt:	nein	ja
--------------------------------------------------------------------------------	------	----

Bankverbindung für die Überweisung der entstehenden Kosten

Name der Bank/Kreditinstitut	IBAN	BIC
------------------------------	------	-----

Kostenübernahme fällig bis:

Für Rückfragen des Landratsamt Altenburger Land:	
Ansprechpartner/in ist Frau/Herr:	Telefon mit Durchwahl

Hiermit wird bestätigt, dass die/der o.G. an dem eintägigen Ausflug bzw. an der mehrtägigen Klassenfahrt der Schule/Kindertageseinrichtung teilnehmen wird.

Ort, Datum

Stempel der
Schule/Kindertageseinrichtung

Unterschrift des Leiters
der Schule /
Kindertageseinrichtung

Informationsblatt Bildungspaket für Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB XII, WOGG, KIZ und AsylbLG

1. Wer hat Anspruch?

Nur Empfänger von Wohngeld (WOGG), Kinderzuschlag (KIZ), Asylbewerberleistungen (AsylbLG) oder Grundsicherung /Sozialhilfe (SGB XII) können Bildungs- und Teilhabeleistungen erhalten. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II wenden sich bitte an das Jobcenter Altenburger Land, Fabrikstraße 38, 04600 Altenburg.

Anspruch auf allen Leistungen, mit **Ausnahme der sozialen und kulturellen Teilhabe**, haben Kinder, Schüler und Schülerinnen, die eine Kindertageseinrichtung bzw. eine allgemein- oder berufsbildenden Schule besuchen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Berufsschüler, die Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Die **soziale und kulturelle Teilhabe** gilt nur für Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

2. Wie erhalte ich die Leistungen? Welche Unterlagen sind erforderlich?

Für Leistungen nach dem Bildungspaket wenden Sie sich bitte an die jeweilige Stelle, von der Ihnen die Grundleistung (Anspruchsvoraussetzung) z. B. SGB II-Leistungen, Wohngeld oder Grundsicherung/Sozialhilfe (SGB XII) gewährt werden. Leistungsberechtigte nach dem Bundeskindergeldgesetz (Empfänger Kinderzuschlag KIZ) wenden sich mit ihrem jeweiligen Leistungsbescheid bitte an

Landratsamt Altenburger Land
Fachdienst Grundsicherung, Wohngeld und sonstige Leistungen
Postfach 11 65
04581 Altenburg

Welche Unterlagen Sie hierfür einreichen müssen, entnehmen Sie bitte den oben genannten Leistungen.

3. Wie und in welcher Höhe wird die Leistung gewährt?

Für die **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt.

Bei der **sozialen und kulturellen Teilhabe** wird ein Bedarf von insgesamt 15,-€ monatlich berücksichtigt für: Mitgliedbeitrag für Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Sportverein), Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikschule) oder der Teilnahme an Freizeiten (z.B. Sportcamp).

Bei der Bewilligung der **eintägigen Ausflüge bzw. mehrtägigen Klassenfahrten** wird die Bescheinigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung als Grundlage genommen. Übernommen werden nur die tatsächlichen Aufwendungen, Taschengeld bleibt unberücksichtigt.

Für die Ausstattung mit **persönlichen Schulbedarf** werden Schülerinnen und Schülern zum 1. August des Jahres (I. Schulhalbjahr) 100 Euro und zum 1. Februar des Jahres (II. Schulhalbjahr) 50 Euro gewährt. Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zur Beschaffung der benötigten Schulausstattung. Dazu gehören u.a. Schultasche, Sportzeug und diverse Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien.

4. Wie wird die Leistung gewährt?

Die Kosten für die eintägigen Ausflüge bzw. mehrtägigen Klassenfahrten erstattet das Landratsamt Altenburger Land an die Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen.

Für die soziale und kulturelle Teilhabe bzw. die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung erstellt das Landratsamt Altenburger Land eine Kostenübernahmeerklärung. Die Kostenübernahme muss durch den Antragsteller beim jeweiligen Leistungsanbieter vorgelegt werden. Durch Rechnungslegung des jeweiligen Anbieters erfolgt dann die Abrechnung mit dem jeweiligen Fachdienst.

Bitte beachten Sie: Nur in Ausnahmefällen erfolgt die Rückerstattung der entstanden Kosten an den Antragsteller, soweit dieser uns den entsprechenden Nachweis vorlegt.

Leistungsträger	Eingangsvermerk/-stempel
-----------------	--------------------------

Anlage Y Bestätigung der Schule über die Gewährung von Lernförderung

Aktenzeichen
Datum

Von der Antragstellerin/Vom Antragsteller auszufüllen

_____	_____
Name, Vorname (Schüler/in)	Geburtsdatum
 Einwilligung	
<p>Ich bin damit einverstanden, dass die zur Bearbeitung meines Antrags auf Lernförderung erforderlichen persönlichen Daten erhoben, übermittelt, verarbeitet und gespeichert werden. Ich entbinde die Lehrerin/den Lehrer insoweit von der Schweigepflicht. Die Zustimmung wird freiwillig abgegeben. Ein Widerruf der Erklärung ist jederzeit möglich.</p>	
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter/Bevollmächtigter)

Vom Fach- bzw. Klassenlehrer auszufüllen

<p>Für die o.g. Schülerin/den o.g. Schüler wird Lernförderung für</p> <p>das Unterrichtsfach _____ mit dem Lernziel _____</p> <p>in der Klassenstufe _____</p> <p>für einen Förderzeitraum von _____ bis _____</p> <p>in einem Umfang von _____ Stunden _____ wöchentlich _____ monatlich empfohlen.</p>		
Bitte zutreffende Sachverhalte ankreuzen:		
ja	nein	Es wird bestätigt, dass ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Zu diesen Lernzielen gehört nicht das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses oder Verbesserung des Notendurchschnittes.
ja	nein	Die Leistungsschwäche ist auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen.
ja	nein	Die individuelle schulische Lernförderung wurde ausgeschöpft.
ja	nein	Ist der Bezug von Leistungen nach dem § 35SGB VIII (Eingliederungshilfe) bekannt?
<p>Werden besondere Anforderungen an die Art der Nachhilfe oder die Qualifikation des Nachhilfelehrers gestellt?</p> <p>nein ja, bitte ausführlich begründen:</p> <p>Begründung:</p>		

Für Rückfragen des Landratsamt Altenburger Land:

Ansprechpartner/in ist Frau/Herr:	Telefondurchwahl
_____	_____
_____	_____
Ort, Datum	Stempel der Schule
_____	Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters